

Marktarchiv Mittenwald A III Nr. 14 Verein zur Erhaltung der Volkstracht

Auszug aus der Sitzung des Magistrats 12. 5. 1886

Beschluss: „ Es sei vorzugsweise dahin zu trachten, daß die Jugend Mittenwalds nach der alten Mittenwalder Volkstracht gekleidet wird. Zu diesem Zweck ist ein Verein ins Leben zu rufen und sei der Vereinsstatutenentwurf, welche beim Kgl. Bezirksamt Garmisch deponiert ist, sich in Abschrift zu erbitten“.

# Statuten

Verband für Beförderung des Volkstums im Lützowische: Bayrische Zell.  
Grund des Verband.

Abbau und Verbesserung des Volkstums, des allgemeinen und vornehmlich des geistlichen, in dem ungenügend versorgten Königreich, von dem zum Friede, Bildungserziehung und im Verstandes begriffenen Christen Volkstums, Abnahme des alten Volkstums im Glauben, sowie geselligen, antichristlichen Abnahme.

S. 1

Alle Mitglieder können nur solche angesehen werden, welche "unvermeidlich" unbescholtenen Charakter sind und wenigstens von drei "aktiven" Mitgliedern als solche erkannt und zum Aufnehmen vorgeschlagen werden, gleichviel ob in oder außer der Gemeinde.

S. 2

Gemeinschaften welche Interesse an demselben haben und denselben gütlich, selbst, ihren Grund bieten, sind herzlich willkommen. -  
Jedes Mitglied soll bestraft sein, antichristliche Mitglieder dazuzunehmen zuzulassen.

S. 3

Jedes Mitglied, welches den Aufrechten abzugeben will oder verweigert, ist verpflichtet, die alte christliche Kraft der Gebirgsbewohner unerschütterlich zu unterstützen, sogenannte Prinzipien, Treue mit gutem Glauben, auf Möglichkeit immer zu tragen.

S. 4

Der Mannesliche Pannar Mitglied ist Königs Ludwig II von Bayern ist Mitglied einer Versammlung christlicher Mitglieder stattzufinden und es darauf liegt in besondernem männlichen Sinne zu bestehen.

§. 5

Leitenden der Vereinigung sind nicht anzuordnen, jedoch ist jedem Mitglied nachfolgend  
sein Monatsbeitrag von 20 R. zu leisten.

§. 6.

Weder Übertragbarkeit, noch Mitgliedschaft, noch vorübergehende  
Abwesenheit, die Mitgliedschaft mit dem Verein nach sich, wie überhaupt  
Wahlbarkeit, Abwesenheit, oder Austritt aus dem Verein nicht zulässig.  
Abgabe der Beiträge, Mitgliedschaft, unentgeltlich Beiträge sind die  
ersten Grundsatze mit gutem Willen und aller Gesinnung anzunehmen  
sind.

§. 7

Allemonatschaft sollen sich vereinigen, einmal jährlich Mitglieder zum  
regelmäßigen Zusammenkommen in dem angegebenen Locale zusammenfinden,  
wobei Abschied von Mitgliedern stattfindet.

§. 8.

Ein- bis vierwöchentliches Zusammenkommen der in §. 3 angegebenen Art  
findet ebenfalls statt und dem Verein nach sich.

§. 9

Jeder Abschied von Mitgliedern ist eine kurze Besprechung über die  
Vereinsangelegenheiten und ist abzuwarten nicht leichtfertig und ohne  
Rücksicht.

§. 10.

Ein Mitglied, das dem Verein nicht mehr angehört, an dessen  
Abwesenheit, unentgeltlich im Verein, der zugleich Abschied genommen ist, mit einem  
Mitgliedern von jedem anderen mal II. Vorstand zu befragen ist  
und im Abschiedsbrief die Gründe dem Vorstand zu geben sind.

§. 11. Mitglied ist die Funktion eines Mitglieds.

§. 11.

Der Vorstand besteht aus dem, was nicht als solches zu befragen,  
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

Königliches Bezirksamt  
Garmisch.

N<sup>o</sup> 345

Magistrat  
des k. bayer. Marktes  
Mittenwald a. T. am  
Freitag, den 8. Juni 1886

Betreff:

Arbeiten zur Erhaltung  
der Marktschönheit.

Wiederholung auf die Erhaltung  
der Marktschönheit. Über den Markt  
von Mittenwald hinaus ist die  
Schönheit zu erhalten.

Carl v. Bezirksamt Garmisch

(Aus dem Werdenfels.) Nicht leicht ist eine Volkstracht schöner und anmuthiger als die in unseren Thälern herrschende. Der beste Beweis hierfür ist das Streben vieler Fremden, sich alsbald in den Besitz einer solchen zu setzen und nicht selten während ihres Aufenthaltes im Gebirge in derselben sich zu zeigen. Sie ist nicht nur kleinlich, sondern auch praktisch. Um so bedauerlicher ist es, wahrnehmen zu müssen, daß namentlich die Mädchen immer mehr dieselbe ablegen und annähernd städtischen Schnitt der Kleider sich aneignen, welcher mit der Mode wechselt und nicht halb so hübsch kleidet als die schöne volksthümliche Tracht, häufig sogar seine Trägerin, die in dem fremdartigeren Gewande sich besonders schön erscheint, nur lächerlich macht. Selbst auf die Kleidung der Kinder dehnt sich dieser Wechsel schon aus und fällt das Verschwinden der bayerischen Tracht und das Ueberhandnehmen oft sehr geschmackloser, zum Theile veralteter, städtischer Kleidung auf. Gerade in unseren von Fremden so viel besuchten Thälern liegt es im Interesse der Bewohner, festzuhalten an dem schönen, keiner Mode unterworfenen, volksthümlichen Kleide und dadurch die Fremden anzuziehen. — Wächten daher die Herren Bürgermeister sowie alle einflußreiche Persönlichkeiten in ihren Gemeinden dahin wirken, daß unsere schönen Nationaltrachten möglichst allgemein erhalten bleiben und daß sich möglicher Weise Vereine bilden, welche sich die Aufrechterhaltung der Nationalkleidung zur Aufgabe setzen.

von Mittenwald  
Mittenwald

Die Pol. kgl. Bezirksamt Garmisch.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung des Art. 16 der  
 Verfassung vom 2. März 1850 § 18 und die Vollzugs-  
 Verordnung vom 3. März 1850 gemäß einer unter  
 Vorlage einer beglaubigten Abschrift der Verordnungen  
 eingekommen, daß auf unter Vorstandschaft des Bürger-  
 meisters Joseph in Mitterwald ein Verein zur Erfüllung  
 der Mitterwalden Volksschule gegründet ist, dessen  
 Statuten sich nicht im alten Statutenbuch bei  
 diesen Verordnungen, insbesondere bei der Anlage zu  
 befinden sind zu verzeichnen.  
 Dem unterzeichneten Ortsvorstande wird eine Anzahl  
 beigefügt, worin, daß der Verein der Mitterwalden  
 Volksschule Mitglied sein muß.

28. II. 1850  
 1850

58

Mitterwald, den 1. Juni 1850  
 Markmagistrat.

Mark Mag. Garmisch  
 von Mitterwald

1850

Mitterwald